

Fischereiverordnung

(Änderung vom 11. Juli 2012)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Fischereiverordnung vom 18. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 12. Abs. 1 unverändert.

Vollzug

² Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt der Vollzug der Fischereigesetzgebung dem ALN.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Kägi

Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2012 in Kraft ([ABl 2012-07-20](#)).